



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-011/21
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 27.10.2021

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	07.09.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	12.10.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	20.10.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	27.10.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Interkommunale Zusammenarbeit Teilprojekt 1 – Kfz-Zulassung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz beschließt die Kooperationsvereinbarung zur Zuständigkeit im Fahrzeug-Zulassungswesen zwischen dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz zum 01.01.2022.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als örtlich zuständige Stelle für die Bearbeitung von Zulassungsvorgängen jeglicher Art (entsprechend dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)) verantwortlich.

Die Notwendigkeit einer Zulassung ergibt sich hierbei aus § 3 FZV und § 1 StVG. Die Zuständigkeit für die Zulassung ergibt sich aus dem § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung (StGÜZV) i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 FZV.

Nach ersten Vorprüfungen wurde durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Jahr 2018 die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, in der die Voraussetzungen für eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fahrzeug-Zulassungswesens vorbereitet werden sollten.

Nach dem bekundeten Interesse zur Mitarbeit ist dann auch der Landkreis Oberspreewald-Lausitz in die Projektarbeit eingebunden worden.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz schließen auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2204) geändert worden ist, die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Kooperation im Fahrzeug-Zulassungswesen.

Die genannten Gebietskörperschaften sind als Kooperationspartner berechtigt, Anträge zu Fahrzeug-Zulassungen, die in die örtliche Zuständigkeit der anderen Kooperationspartner fallen, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu bescheiden.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird somit eine Verringerung der Fahrtwege im Zusammenhang mit einem Kfz-Zulassungsvorgang ermöglicht. Im Weiteren entsteht eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Wahlmöglichkeit in der Wahrnehmung des behördlichen Vorganges. Gleiches gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen wie u. a. gewerblich registrierte Zulassungsdienste und Autohäuser.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

Die Gesamtkosten betragen 9.858,91 EUR je Kooperationspartner Anschaffungs- und Pflegekosten ab dem 4. Quartal 2021).

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Kosten wurden im Produkt 122 080 geplant.

3. Folgekosten:

Als Folgekosten sind 1.773,58 EUR/ Jahr je Kooperationspartner (Pflegekosten ab 2022) veranschlagt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht verbindlich eingeschätzt werden, welche Auswirkungen der vereinbarte Finanzausgleich haben wird.